

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	369/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Änderung der Gebührensatzung der Parkgebühren

M-Nr.: 193/18

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die §§ 1 und 2 der Gebührensatzung der Parkgebühren, zuletzt geändert am 22.09.2005 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren gelten für alle parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Rüsselsheim am Main.

(2) In Rüsselsheim am Main werden zwei Parkzonen eingerichtet. Die Zonen sind:

Zone 1

Zone 2

Die Zone 1 wird nördlich der Bahnlinie begrenzt durch den Main, die Festung, Königstädter Straße, Ludwigstraße und Dammgasse sowie südlich der Bahnlinie durch die Königstädter Straße, Haßlocher Straße stadteinwärts bis Ecke Moselstraße, Darmstädter Straße und Elisabethenstraße. Die Zone 2 betrifft das übrige Stadtgebiet und die Ortsteile, soweit eine Bewirtschaftung erfolgt.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Parkgebühren werden nach den Parkzonen gestaffelt erhoben. Die Gebühr ist vor der Benutzung des Parkplatzes zu entrichten. Bei der Bereitstellung eines Parkscheinautomaten beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme

1. in der Zone 1 je angef. halbe Stunde 0,70 EURO

2. in der Zone 2 je angef. halbe Stunde 0,50 EURO

(§ 6 a, Abs. 6 StVG)

3. In der Zone 1 und der Zone 2, mit Ausnahme der Parkflächen in der südlichen Marktstraße, am Bahnhofsvorplatz und in der Alte Poststraße, besteht die Möglichkeit 30 Minuten kostenfrei zu parken („Brötchentaste“).
4. Im Bereich des Parkplatzes Landungsplatz kann der Nutzer ein Sonderticket (4 Stunden für 5,00 € oder 5 Stunden für 6,00 €) lösen.
5. An Sonn- und Feiertagen ist das Parken in beiden Zonen kostenfrei.
 - (2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen z. B. bei großen Festveranstaltungen, die Parkgebührenpflicht für einzelne Tage ganz oder teilweise auszusetzen.
 - (3) In der Zone 2 besteht für Gewerbetreibende die Möglichkeit, einen gebührenpflichtigen Dauerparkausweis für die Nutzung von parkgebührenpflichtig ausgewiesenen Parkplätzen zu erwerben. Der Dauerparkausweis ist auf ein Kalenderjahr befristet und an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden. Er wird nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Gewerbebeanmeldung durch die Verwaltung ausgegeben. Pro Gewerbebetrieb werden maximal zwei Dauerparkausweise ausgestellt.
 - (4) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 180,00 €. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht.

Artikel 2

Die geänderte Fassung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Begründung:

A. Ausgangslage

Die Gebührensatzung der Parkgebühren regelt die Höhe der Gebühren, die für das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen die einer Bewirtschaftung unterliegen, zu entrichten sind. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Parkhäuser, deren Nutzungsentgelt durch den Pächter festgelegt wird.

Die „Zusammenstellung von Konsolidierungsmöglichkeiten zur Erreichung des Haushaltsausgleichs“ vom 22.10.2013, welche von der Schüllermann Consulting GmbH im Auftrag der Stadt erstellt wurde (sog. „Schüllermann- Papier“) sieht in dem Themenbereich 08 – Gebühren unter der lfd.- Nr. 26 eine Verdoppelung der Parkgebühren für öffentliche Parkplätze vor. Dabei wird erläutert, dass die unterschiedlichen Parkflächen differenziert zu untersuchen sind, damit es nicht zu einer pauschalen Verdopplung der Gebühren kommt. Ziel sei vielmehr eine Verdoppelung der Einnahmen, die die Stadt jährlich mittels Parkgebühren für öffentliche Parkplätze einnimmt.

Nachdem dieser Arbeitsauftrag aufgrund von anderen Projekten mit einer höheren Priorität (Hessentag) vorerst zurückgestellt werden musste, hat sich der Magistrat nun dem Thema angenommen und einen Vorschlag zur Umsetzung der Maßnahme erarbeitet.

Die Haushaltsbegleitanträge Nr. 63 der SPD- Fraktion aus dem Jahr 2017 und Nr. 70 der WsR- Fraktion aus dem Jahr 2018 zielen auf die Erarbeitung eines Umsetzungsvorschlages zu dem Thema ab.

B. Umsetzungsvorschlag

Der Vorschlag des Magistrates sieht vor, die Parkgebühren wie in dem Konsolidierungsvorschlag beschrieben, nicht pauschal zu verdoppeln, sondern leicht anzuheben und gleichzeitig neue Parkflächen in die Bewirtschaftung miteinzubeziehen, die bisher gebührenfrei genutzt werden konnten.

B.1 Flächen

Der Magistrat schlägt vor, folgende Parkflächen zukünftig mit in die Bewirtschaftung aufzunehmen:

- Parkplatz Am Treff (Theaterparkplatz)
- Parkplatz Berliner Platz
- Parkplatz Grabenstraße
- Parkplatz Varkausstraße (höhe Ostpark)
- Parkplatz Johann- Sebastian- Bach Straße (vor dem City- U)
- Parkplatz Johann- Sebastian- Bach- Straße (ggü. Theater)
- Parkplatz Hans- Sachs- Straße (ggü. Lachebad)
- Parkplatz am Waldschwimmbad
- Parkplätze an der Großsporthalle
- Parkplätze Lucas- Cranach- Straße und Feuerbachstraße (EKZ Haßloch- Nord)
- Parkplatz Brandenburger Straße (EKZ Dicker Busch I)
- Parkplätze Liebigstraße, Hessenring und Virchowstraße (EKZ Dicker Busch II)
- Parkplätze im Reis und Schwarzwaldstraße (EKZ Königstädten)
- Parkplätze in der Brunnenstraße (Bauschheim)
- Parkplätz am Kirchpfad
- Parkplätze Waldweg / Lucas- Cranach- Straße

Für die Friedhofsparkplätze ist aus Gründen der Pietät keine Bewirtschaftung vorgesehen. Stattdessen soll für diese Parkplätze eine großzügige Parkscheibenregelung eingeführt werden.

In dem als Anlage 1 beigefügtem Plan ist die Bestandssituation der bewirtschafteten Flächen dargestellt. Die Anlage 2 stellt die bewirtschafteten Flächen bei Umsetzung des Vorschlags dar. Durch eine Veränderung der örtlichen Gegebenheiten können im Laufe der Zeit Flächen aus der Bewirtschaftung herausfallen oder neu in die Bewirtschaftung aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber ist laufendes Verwaltungsgeschäft und obliegt dem Magistrat.

Der unbefestigte Parkplatz am Waldschwimmbad eignet sich im derzeitigen Zustand nicht für eine Bewirtschaftung und wird daher bei der Umsetzung vorerst zurückgestellt. Die anderen Parkplätze sind für eine Bewirtschaftung vom Grunde her geeignet.

B.2 Parkzonen

Statt wie bisher drei Parkzonen mit unterschiedlichen Parkgebührensätzen soll es in Zukunft nur noch zwei Parkzonen geben. Eine Einteilung in drei Parkzonen wie in der Vergangenheit üblich, bedeutet einen höheren Verwaltungsaufwand und erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäß.

Die Zone 1 umfasst dabei den Innenstadtbereich. Durch die besonders privilegierte Lage des knappen innerstädtischen Parkraums ist in dieser Zone eine höhere Parkgebühr anzusetzen. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, die Bürgerinnen und Bürger anzuregen, bereits heute die zukunftsweisenden, alternativen Mobilitätsformen wie ÖPNV, Fahrrad oder e-Bike zum Besuch der Innenstadt zu nutzen.

Die Zone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile. In dieser Zone soll die Parkgebühr etwas niedriger ausfallen, um zu große Verdrängungseffekte in die von Anwohnern genutzten Parkflächen in den Wohngebieten zu vermeiden. Die Flächen, die in der Zone 2 einer Bewirtschaftung unterliegen, werden besonders häufig angefahren (Am Treff, Lachebad, EKZ etc.). Die Nutzerinnen und Nutzer sind daher eher bereit für den besonderen Vorteil eines Parkplatzes direkt vor Ort eine Gebühr zu entrichten. Da insbesondere die Parkplätze am Berliner Platz und in einigen EKZ in einem nicht unerheblichen Umfang von Dauerparkern genutzt und somit zweckentfremdet werden, kann mit einer Bewirtschaftung auch diese Problematik gelöst werden.

Der Parkplatz am Mainvorland war bisher in die Zone 2 eingeordnet und soll nun der Zone 1 zugeschlagen werden. Dies begründet sich mit dem deutlich knapperem Angebot an öffentlichem Parkraum in der Innenstadt durch den Wegfall diverser Parkflächen und der Ansiedelung neuer publikumsintensiver Betriebe. Die stark gesteigerte Nachfrage nach den Parkflächen am Mainvorland rechtfertigt eine Erhöhung der Parkgebühr für diesen Parkplatz.

Der Bereich um den Bahnhofsvorplatz (Nordseite) stellt eine besondere Thematik dar, die in einer separaten Drucksache behandelt wird. In der Diskussion ist hier u. a. die Einrichtung von Kurzzeitparkplätzen, die einer Bewirtschaftung unterliegen. Diese zusätzlichen Parkplätze wären der Zone 1 zuzuordnen.

B.3 Parkgebühren

In Zukunft sollen die Gebührensätze in der Zone 1 von 0,50 Euro auf 0,70 Euro steigen. In der 2. Zone von 0,30 Euro auf 0,50 Euro. Die Flächen der 3. Zone werden der Zone 2 zugeordnet.

Die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen stellen eine deutliche Steigerung im Sinne des „Schüllermann-Papiers“ dar. Eine Gebührenvergleichsberechnung mit den Sonderstatusstädten in Hessen und den Großstädten Wiesbaden, Darmstadt und Offenbach sowie der Stadt Bad Kreuznach zeigt jedoch, dass Rüsselsheim am Main nach der Gebührenerhöhung immer noch im Mittelfeld bei den Parkgebühren liegt. Aktuell sind die Parkgebühren deutlich unter dem Durchschnitt der genannten Städte. Die Erhöhungen erscheinen aus Sicht des Magistrates und der Verwaltung somit maßvoll und angemessen.

B.4 Sonstige Regelungen

Mit der Satzungsänderung sollen einige neue Regelungen aufgenommen werden, die im Folgenden näher erläutert werden:

Das kostenfreie Parken an Sonn- und Feiertagen ist bereits gelebte Praxis. Mit der Satzungsänderung wird nun auch eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen.

Eine Satzung stellt naturgemäß immer einen etwas starren Rahmen zur Regelung bestimmter Sachverhalte dar. Um in der täglichen Verwaltungspraxis flexibel agieren zu können, soll der Oberbürgermeister ermächtigt werden, in besonderen Ausnahmefällen z. B. bei größeren Festveranstaltungen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen die Parkgebührenpflicht an einzelnen Tagen per Verfügung für bestimmte Flächen ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Formulierungen „besondere Ausnahme“ und „einzelne Tage“ zeigen dabei bereits, dass mit diesem Recht verantwortungsvoll umgegangen werden soll und dass es sich maximal um wenige Ausnahmen im Jahr handeln kann.

Der neu geschaffene Dauerparkausweis in der Zone 2 dient insbesondere dazu, dass Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter/innen in den Einkaufszentren die Möglichkeit bekommen, die nun gebührenpflichtigen Parkflächen weiterhin unkompliziert zum abstellen eigener Fahrzeuge zu nutzen. Dies spiegelt sich auch in der überschaubaren Jahresgebühr für die Dauerparkausweise wieder. In der Zone 1 (Innenstadt) kann dieses Angebot leider mangels verfügbarer Parkflächen nicht gemacht werden.

B.5 Kosten

Die Anschaffung neuer Parkscheinautomaten verursacht einmalige Anschaffungskosten. Überschlägig berechnet werden ca. 35 neue Parkscheinautomaten benötigt. Dafür werden einschließlich erforderlicher Nebenarbeiten einmalige Herstellungskosten in Höhe von ca. 180.000 Euro entstehen.

Die Leerung der Parkscheinautomaten, die Wartung und das Zählen der eingenommenen Parkgebühren wird derzeit von der Städteservice Rüsselsheim- Raunheim AöR (SsRR) im Rahmen der Aufgabenübertragung durchgeführt. Die Haushaltsmittel zur Deckung der dafür entstehenden Kosten wurden mit Gründung der SsRR pauschal an diese übertragen. Bei einer deutlichen Ausweitung der Anzahl der Automaten wird die SsRR eine Erhöhung dieser Pauschale fordern.

C. Weiteres Vorgehen

Wenn die mit dieser Vorlage empfohlenen Vorschläge zur Änderung der Gebührensatzung der Parkgebühren die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung finden, wird der Magistrat alle weiteren Schritte zur Umsetzung der neuen Regelungen einleiten. Dazu gehört auch, dass für den Haushalt 2019 und 2020 Mittel zur Beschaffung neuer Parkscheinautomaten mit bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten angemeldet werden. Eine Umsetzung ist dann in den Jahren 2019 und 2020 realistisch.

D. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Anpassung der Parkgebühren und die Bewirtschaftung von zusätzlichen Flächen, auf denen bisher kostenfrei geparkt werden konnte, werden deutliche Mehreinnahmen erwartet, somit wird ein Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts geleistet. Ob sich die Einnahmen tatsächlich verdoppeln, kann aber erst nach einigen Jahren evaluiert werden. Derzeit nimmt die Stadt jährlich rund 340.000 Euro an Parkgebühren für öffentliche Flächen ein. Als grober Richtwert kann angenommen werden, dass pro Parkscheinautomat im Jahr ca. 10.000 Euro brutto vereinnahmt werden.

Um die Mehreinnahmen zu erzielen müssen wie beschrieben neue Parkscheinautomaten angeschafft werden. Die durch die Beschaffung entstehenden Aufwendungen in Höhe von rund 150.000 Euro sind im Finanzhaushalt 2019 als Investition bereitzustellen. Für das Jahr 2020 werden weitere Finanzmittel im Haushalt eingestellt.

Neben der einmaligen Investition entstehen Kosten für die laufende Unterhaltung der Parkscheinautomaten durch die Dienstleistungen der SsRR.

E. Auswirkungen auf Dritte

Es entstehen finanzielle Mehrbelastungen für alle Bürgerinnen und Bürger, die einen PKW auf einem bisher gebührenfreien öffentlichen Parkplatz parken möchten. Auch alle Bürgerinnen und Bürger, die auf einem jetzt schon gebührenpflichtigen Parkplatz parken, haben durch die Erhöhung der Gebühren finanzielle Mehrbelastung.

Rüsselsheim am Main, den 31.07.2018

Udo Bausch
Oberbürgermeister